



Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

Landräte (Ober-) Bürgermeister
der Kreise und kreisfreien Städte
- Veterinärämter –
des Landes Schleswig-Holstein;
Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und
ländliche Räume als obere Fischereibe-
hörde

Mein Zeichen : V 216- 7170.8.4.0
V 241- 7226.601-1

Dr. Roland Lemcke / Dr. Michael Sekulla

roland.lemcke@melur.landsh.de
michael.sekulla@melur.landsh.de
Telefon: 0431 988-4973/-4948
Telefax: 0431 988-/

15. Dezember 2014

Betrieb kommerzieller Angelteiche in Schleswig-Holstein **Durchsetzung von Tierschutzrecht und Fischereirecht**

Sehr geehrte Damen und Herren,

um in Schleswig-Holstein einen ordnungsgemäßen Betrieb von Angelteichen zu gewähr-
leisten und Tierschutz- sowie Fischereirecht angemessen durchzusetzen, bitten wir ab
sofort wie nachfolgend dargestellt vorzugehen:

Abschnitt 1:

Aufgaben der oberen Fischereibehörde (LLUR Abteilung Fischerei)

Die obere Fischereibehörde ist im Hinblick auf den rechtskonformen Betrieb von Angeltei-
chen zuständig für die Durchsetzung von § 39 Abs. 1 des Landesfischereigesetzes
(LFischG). Dabei sind folgende Fallkonstellationen relevant:

1. Verstöße, die vom einzelnen Angler (bzw. von Anglergruppen) begangen werden
und die sich gegen die Bestimmungen Nr. 1 – 3 des § 39 Abs. 1 LFischG richten
(Wettfischen, Verwendung lebender Wirbeltiere als Köder, catch & release) werden
von der oberen Fischereibehörde verfolgt und geahndet.
2. Verstöße von Teichbetreibern, die sich gegen Nr. 4 des § 39 Abs. 1 LFischG richten
(Aussetzen von fangfähigen Fischen zum alsbaldigen Wiederfang), werden von der
oberen Fischereibehörde verfolgt und geahndet. Dabei ist in der Regel eine Schon-
frist von mindestens 14 Tagen zu Grunde zu legen, innerhalb derer ein Wiederfang
mit der Handangel „alsbaldig“ ist, daher nicht erfolgen darf und entsprechend zu
ahnden ist (Grundlage: Fachgutachten; siehe Anlage 1).

Sofern festgestellt wird, dass die o. g. Schonfrist nicht eingehalten wird, ist neben der ordnungsrechtlichen Verfolgung durch die obere Fischereibehörde zusätzlich mit sofortiger Wirkung eine Unterlassung der Verletzung der Schonfrist gegenüber dem Betreiber anzuordnen. Es obliegt der Behörde im Weiteren zu prüfen, ob darüber hinaus im Einzelfall die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 1 Nr. 4 VwGO anzuordnen ist.

Neben der Inaugenscheinnahme der örtlichen Verhältnisse – insbesondere der Prüfung, ob bauliche und/oder organisatorische Voraussetzungen zur Einhaltung der Schonfrist bestehen, sollen sich entsprechende Kontrollen auch auf schriftliche Aufzeichnungen der Betreiber gründen. Angelteichbetreiber haben gemäß § 3 Abs. 3 der Binnenfischereiverordnung (BIFO) Aufzeichnungen über durchgeführte Besatzmaßnahmen zu führen, die Auskunft über Ort und Datum der Besatzmaßnahme sowie über Fischart, Alter, Menge und Herkunft der eingesetzten Fische geben. Die Nichteinhaltung der Aufzeichnungspflichten ist als Ordnungswidrigkeit zu verfolgen.

Gegenüber dem Teichbetreiber wird empfohlen, den Aufzeichnungspflichten aus BIFO und Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (siehe unten) in einem zusammengefassten Journal nachzukommen, dies ist jedoch unverbindlich und nicht kontrollrelevant.

Weitere Kontrollaufgaben gegenüber dem Angler bzw. Teichbetreiber, insbesondere zur Durchsetzung der Fischereischeinpflcht, der Fischereiabgabepflicht oder im Zusammenhang mit Ausnahmemöglichkeiten nach § 5 Abs. 5 LFischG-DVO bleiben unberührt.

Abschnitt 2:

Aufgaben der örtlich zuständigen Veterinärämter

Die örtlich zuständigen Veterinärbehörden sind im Hinblick auf den rechtskonformen Betrieb kommerzieller Angelteiche für die Durchsetzung des Tierschutzgesetzes zuständig. Dabei sind insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

1. Kontrolle der ordnungsgemäßen Fischhaltung im Sinne von § 2 TierSchG, insbesondere hinsichtlich der Eignung des Gewässers für die betreffende(n) Fischart(en) und die Einhaltung entsprechender Haltungsdichten ohne/mit Zufütterung nach den Regeln der guten fachlichen Praxis (fachliche Grundlagen s. Anlage 2; Gutachten „Fischereirechts- und tierschutzkonformer Betrieb von Angelteichen in Schleswig-Holstein“ sowie in komprimierter Form: Merkblatt für Angelteichbetreiber).

Dabei ist – neben der Inaugenscheinnahme vor Ort - insbesondere auf Aufzeichnungen der Betreiber zurückzugreifen, die sich aus den Pflichten gemäß § 4 Abs. 2 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung ergeben (u.a. gemessene Wasserparameter; Zeitpunkt der Freigabe eines Gewässers/Bestandes zum Beangeln; daraus ergibt sich in Verbindung mit den Aufzeichnungspflichten nach BIFO eine Möglichkeit der Beurteilung der Einhaltung der Schonzeit).

Davon unberührt bleibt die Zuständigkeit der örtlichen Ordnungsbehörden, die nach § 16a Tierschutzgesetz notwendigen Anordnungen zur Verhütung und Beseitigung tierschutzrechtlicher Verstöße zu treffen (§ 3, Satz 2 der Tierschutzzuständigkeitsverordnung).

2. Ahndung spezieller fischereilicher Verstöße, die nach dem Fischereirecht nicht möglich ist, die aber gleichzeitig einen tierschutzrechtlichen Verstoß darstellen (z.B. Aufforderungen von Teichbetreibern zur Durchführung rechtswidriger Handlungen, hier insbesondere die Aufforderung zum catch & release, die sich an die Kunden des Angelteiches richten)

Abschnitt 3: Zusammenarbeit der Behörden

Die Wahrnehmung der o. g. Aufgaben erfordert eine enge Abstimmung zwischen oberer Fischereibehörde und örtlich zuständiger Veterinärbehörde.

Sofern möglich sollten Kontrollbesuche untereinander abgestimmt und auch gemeinsam vorgenommen werden.

Angaben, Daten und Fakten über Verstöße, die im Zuständigkeitsbereich der jeweils anderen Behörde liegen, sind sorgfältig und beweissicher zu dokumentieren und im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen der originär zuständigen Behörde zur Verfügung zu stellen, damit weitere aufwändige Ortstermine möglichst vermieden werden können.

Hinweise zum Datenschutz in der Zusammenarbeit:

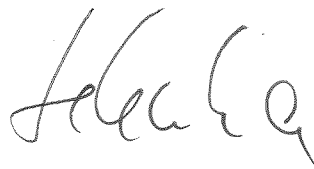
Ein Datenaustausch zum Zwecke der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten ist grundsätzlich möglich (vgl. insbesondere §§ 14, 13 Abs. 3 Nr. 3, § 11 Abs. 5 Nr. 2, 3 LDSG). Jedoch besteht für einen generellen Austausch von Berichten über durchgeführte Kontrollen untereinander in den Fällen keine Rechtsgrundlage, wenn der jeweils anderen Behörde gerade keine Anhaltspunkte für eine Straftat/Ordnungswidrigkeit aufgefallen sind. Eine Datenübermittlung ist also nur insoweit möglich, wie auch Anhaltspunkte für Verstöße (mögliche Ordnungswidrigkeiten/Straftaten) bestehen. Sollten bei Kontrollen also keine Verstöße im Rechtsbereich der jeweils anderen Behörde festgestellt werden, darf sich die Information untereinander nur auf einen bloßen Hinweis zur durchgeführten Kontrolle beschränken (nach § 192 LVwG ist eine Datenübermittlung zwischen Ordnungsbehörden nur erlaubt, wenn dies zur Erfüllung ordnungsbehördlicher Aufgaben erforderlich ist).

Meinen Erlass vom 30.06.2014 (V 206 - 7170.8.4.0 / V 241 - 7226.601-1) hebe ich hiermit auf.

Mit freundlichen Grüßen,



Dr. Roland Lemcke



Dr. Michaela Sekulla

Anlage 1

Hinweise auf Datengrundlagen:

Fachgutachten:

Pietrock, M. & Brämick, U. (2014): Fischereirechts- und tierschutzkonformer Betrieb von Angelteichen in Schleswig-Holstein. Gutachten im Auftrag des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein. Institut für Binnenfischerei e. V. Potsdam-Sacrow, 66. Seiten

(eine freie Downloadmöglichkeit besteht auf der Homepage des MELUR)

Information für Betreiber:

Merkblatt des MELUR vom November 2014

(eine freie Downloadmöglichkeit besteht auf der Homepage des MELUR)

Anlage 2

Grundanforderungen an die ordnungsgemäße Fischhaltung in Angelteichen

Die Fische in Angelteichen müssen gemäß Tierschutzgesetz (TierSchG) angemessen ernährt, gepflegt und untergebracht werden. Um dies zu erfüllen, muss sich der Betreiber eines Angelteiches an den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis der Teichbewirtschaftung orientieren. Gemäß Tierschutzrecht ist der Betrieb eines Angelteiches nur dann ordnungsgemäß, wenn den Fischen adäquate Lebensbedingungen geboten und ihre Ansprüche an Nahrungsqualität und -quantität sowie an die Wasserqualität erfüllt werden.

Für den Betrieb von Angelteichen in Schleswig-Holstein gelten folgende Orientierungswerte:

Gewässereignung:

Artengruppe	Umweltparameter für die Haltung
Salmoniden (Regenbogenforelle, Meer- oder Bachforelle, Saibling)	Temperatur ¹ : 8 – 20 °C Sauerstoffgehalt: > 6 mg/l pH-Wert: 5,5 – 8,8
Barschartige und Hecht (Zander, Flussbarsch, Hecht)	Temperatur ¹ : 10 – 25 °C Sauerstoffgehalt: > 4 mg/l pH-Wert: 5,5 – 9
Cypriniden, Störe, Wels, Aal (Karpfen, Schleie, Störe, Europäischer Wels, Europäischer Aal)	Temperatur ¹ : 15 – 30 °C Sauerstoffgehalt: > 4 mg/l pH-Wert: 6,0 – 10

¹ Die angeführten Temperaturbereiche sind anzustrebende Werte für Wachstum und Entwicklung während der Vegetationsperiode. Die unteren Temperaturwerte können während des Winters auch unterschritten und von Fischen bei allmählicher Anpassung gut ertragen werden. Der obere Grenzwert darf höchstens kurzfristig und nur in Ausnahmefällen überschritten werden.

Es obliegt dem Betreiber eines Angelteiches, die Einhaltung dieser Grundvoraussetzungen zur Haltung der entsprechenden Arten zu gewährleisten und zu überwachen. Die Messung der relevanten Wasserwerte sollte regelmäßig (z. B. alle 14 Tage) erfolgen. Eine nachvollziehbare Dokumentation der Messwerte ist sinnvoll.